

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/23983 –**

Anwendung und mögliche Änderungen der Karenzzeitregelungen für Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 17. Juli 2015 mit Wirkung zum 25. Juli 2015 eine Karenzzeitregelung beschlossen. Demnach besteht eine Anzeigepflicht, wenn ein amtierendes oder ehemaliges Mitglied der Bundesregierung oder ein Parlamentarischer Staatssekretär beabsichtigt, innerhalb der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen. Von einem Gremium aus drei für eine Wahlperiode ernannten Personen wird der Fall geprüft und von der Bundesregierung kann die Tätigkeit für höchstens 18 Monate ganz oder teilweise untersagt werden, wobei ggf. ein Übergangsgeld bezahlt wird (vgl. §§ 6a bis 6d des Bundesministergesetzes – BMinG, § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre – ParlStG).

Die Öffentlichkeit wird über die Entscheidungen der Bundesregierung in den Fällen und über die konkrete Anwendung nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht genügend aktiv informiert, auch wenn die Entscheidungen der Bundesregierung mit weiteren Angaben zu den angezeigten nachamtlichen Beschäftigungen im Bundesanzeiger veröffentlicht werden (vgl. auch Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/14529).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für Bundesministerinnen und Bundesminister wurden im Juli 2015 gesetzliche Regelungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt in das Bundesministergesetz (BMinG) aufgenommen (§§ 6a bis 6d BMinG). Über § 7 ParlStG finden die Vorschriften auf Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend Anwendung.

Es besteht eine Anzeigepflicht, wenn ein amtierendes oder ehemaliges Mitglied der Bundesregierung oder eine Parlamentarische Staatssekretärin bzw. ein Parlamentarischer Staatssekretär beabsichtigt, innerhalb der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen. Die Bundesregierung kann die Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (Karenzzeit). Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidung auf Empfehlung eines aus drei Mitgliedern bestehenden beratenden unabhängigen Gremiums.

Bei jeder Entscheidung über eine angestrebte nachamtliche Beschäftigung sind die Karenzzeitregelungen im Bundesministergesetz auf die Umstände des Einzelfalls anzuwenden. Dem liegt zugrunde, dass die mit einer konkreten Beschäftigungsabsicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt verbundenen Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen gegen das Grundrecht auf Berufsfreiheit des Betroffenen abgewogen werden müssen. Maßgeblich ist dabei eine auf den Einzelfall bezogene Gesamtschau.

Mit der Anordnung einer Karenzzeit nach Maßgabe des § 6b Absatz 1 BMinG wird eine zeitliche Distanz zwischen bisheriger Amtstätigkeit und künftiger Tätigkeit hergestellt. Der im Laufe einer Karenzzeit eintretende „Abkühlungseffekt“ reduziert mögliche Interessenkonflikte zwischen dem Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Ende des Amtes, nimmt ihnen die bei einem nahtlosen Wechsel entstehende Brisanz und lässt den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereaussichten mit der Zeit entfallen.

Entscheidend ist dabei, dass eine Karenzzeit nicht um ihrer selbst willen angeordnet wird, sondern auch angesichts des mit ihr verbundenen Eingriffs in die Berufsfreiheit nur das gesetzlich legitimierte Mittel darstellt, die zur Wahrung der Integrität der Bundesregierung gebotene Trennung von amtlicher und nachamtlicher Sphäre zu gewährleisten.

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich die gesetzliche Regelung in der Praxis bewährt. Es wurde ein transparentes Verfahren geschaffen, mit dem mögliche Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen bei einem geplanten Wechsel eines Regierungsmitgliedes (bzw. einer Parlamentarischen Staatssekretärin / eines Parlamentarischen Staatssekretärs) in eine nachamtliche Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes frühzeitig identifiziert werden können. Zudem ermöglichen die Karenzzeitregelungen ausgewogene Entscheidungen, die öffentliche Interessen und grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit in jedem Einzelfall angemessen zum Ausgleich zu bringen. Damit wird das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung gestärkt. Darüber hinaus kann das Verfahren dazu beitragen, die Betroffenen vor Unsicherheit oder ungerechtfertigter Kritik zu schützen.

1. Wie viele Anzeigen nach § 6a BMinG und wie viele Anzeigen nach § 7 ParlStG i. V. m. § 6a BMinG sind seit Inkrafttreten der genannten Regelungen zur Karenzzeit bei der Bundesregierung insgesamt eingegangen?

Seit Inkrafttreten der Karenzzeitregelungen in §§ 6a bis 6d BMinG hat die Bundesregierung über 27 Anzeigen beabsichtigter nachamtlicher Beschäftigungen von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung bzw. von Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären entschieden. Dabei haben einige Anzeigensteller mehrfach Beschäftigungsabsichten angezeigt, einige Anzeigen umfassen zudem mehrere Beschäftigungen.

2. Welche Anzeigen im Sinne der Frage 1 sind bei der Bundesregierung im Einzelnen eingegangen, und wie wurden diese jeweils entschieden (bitte Datum der Anzeige, betroffene Person und betroffene Tätigkeit bzw. Beschäftigung, Empfehlung des Karenzzeitgremiums, Entscheidung der Bundesregierung)?
3. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung auf Empfehlung des Karenzzeitgremiums eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes
 - a) ohne eine Karenzzeit,
 - b) mit einer Karenzzeit von bis zu zwölf Monaten bzw.
 - c) mit einer Karenzzeit von zwölf bis 18 Monaten versehen?
4. In wie vielen Fällen und ggf. warum ist die Bundesregierung von Empfehlungen des Karenzzeitgremiums abgewichen?

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Sämtliche Entscheidungen der Bundesregierung auf Anzeigen beabsichtigter nachamtlicher Beschäftigung von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung bzw. von Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären sind mit Angaben zu den angezeigten nachamtlichen Beschäftigungen im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie können dort eingesehen und inhaltlich ausgewertet werden.

Insgesamt hat die Bundesregierung bislang in zehn Fällen eine zumindest teilweise Untersagung oder Einschränkung der beabsichtigten nachamtlichen Beschäftigung angeordnet. Die Bundesregierung ist den Empfehlungen des Karenzzeitgremiums bislang in allen Fällen vollumfänglich gefolgt und hat sich dessen Begründungen zu eigen gemacht.

5. Wie verfährt die Bundesregierung, wenn sie Kenntnis von einer ihr nicht angezeigten Tätigkeit im Sinne des § 6b BMinG (oder auch § 7 ParlStG) erhält?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass ihr anzuzeigende nachamtliche Beschäftigungen angezeigt werden.

6. Hat die Bundesregierung, und wenn ja, wie oft, eine Tätigkeit vorläufig gemäß § 6a Absatz 2 Satz 3 BMinG (ggf. auch in Verbindung mit § 7 ParlStG) untersagt?

Bislang war es nicht erforderlich, eine nachamtliche Beschäftigung von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung bzw. von Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären nach § 6a Absatz 2 Satz 3 BMinG vorläufig zu untersagen.

7. Welche Konsequenzen und Sanktionen sind nach Kenntnis der Bundesregierung für den Fall vorgesehen, dass erst nach Ablauf von 18 Monaten öffentlich bekannt wird, dass in den ersten 18 Monaten nach Ausscheiden aus dem Amt eine nach § 6a BMinG anzeigepflichtige Beschäftigung nicht angezeigt worden ist?
8. Falls zu Frage 7 die Antwort lautet, dass keine Konsequenzen oder Sanktionen vorgesehen sind, ist aus Sicht der Bundesregierung eine Änderung der Rechtslage sinnvoll, und falls ja, welche?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung geht von der Eigenverantwortung ehemaliger Regierungsmitglieder für rechtstreues Verhalten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt aus. Verstöße gegen die Karenzzeitregelungen sind bislang nicht bekannt geworden. Nachamtliche Beschäftigungen ehemaliger Minister bzw. ehemaliger Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre stellen zudem für Medien und Öffentlichkeit ein relevantes Thema dar. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass auch etwaige Verstöße gegen die Karenzzeitregelungen öffentlich bekannt würden.

9. Fällt das Karenzzeitgremium nach Auffassung der Bundesregierung unter die Auskunftspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)?

Unter die Auskunftspflicht nach § 1 Absatz 1 IFG fallen grundsätzlich alle bei einer Behörde vorhandenen amtlichen Informationen, soweit keine Versagungsgründe vorliegen.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Veröffentlichung der angezeigten und entschiedenen Fälle zukünftig – zusätzlich zum Bundesanzeiger – im Internet auf ihren eigenen Internetseiten vorzunehmen, um einer breiten Öffentlichkeit unkomplizierten Zugang zu den Informationen zu gewährleisten, und wenn nein, warum nicht?

Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist aus Sicht der Bundesregierung ausreichend. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Reicht die geltende Höchst-Karenzzeit von 18 Monaten gemäß § 6b Absatz 1 BMinG nach Auffassung der Bundesregierung aus, um der Besorgnis, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, ausreichend zu begegnen?

Falls nein, welche konkreten Änderungen der Karenzzeitregelung sollten aus Sicht der Bundesregierung erfolgen?

Die gesetzlichen Vorgaben zur Dauer einer Karenzzeit sind aus Sicht der Bundesregierung angemessen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Ist der frühere Bundesminister Sigmar Gabriel nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 als „Gesellschafter, selbständiger Berater“ des Unternehmens Speech Design SGL GbR, Berlin aktiv (wie angegeben auf der Internetseite der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Sigmar Gabriels Aufsichtsratsstätigkeit, <https://www.db.com/ir/de/aufsichtsrat-iframe.htm>)?
13. Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei der Funktion bzw. Tätigkeit des früheren Bundesministers Sigmar Gabriel im Zusammenhang mit der Speech Design SGL GbR um eine anzeigepflichtige Angabe nach § 6a BMinG?
14. Falls ja, steht die genannte Funktion bzw. Tätigkeit des früheren Bundesministers Sigmar Gabriel nach Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit den Entscheidungen der Bundesregierung nach § 6b des Bundesministergesetzes zu den ihr ggf. von Sigmar Gabriel angezeigten Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes?

Die Fragen 12 bis 14 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesminister a. D. Sigmar Gabriel hat der Bundesregierung 2018 die Absicht angezeigt, Vorträge und Reden gegen Honorar halten sowie publizistisch tätig werden zu wollen. Die Bundesregierung hat darauf am 20. Juni 2018 beschlossen, für diese Tätigkeiten keine Karenzzeit auszusprechen und sich insoweit den Empfehlungen des beratenden Gremiums angeschlossen.

Eine Pflicht zur Anzeige besteht, wenn ein amtierendes oder ehemaliges Mitglied der Bundesregierung beabsichtigt, innerhalb der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen. Karenzzeitrechtlich ist die Organisationsform einer Tätigkeit bzw. ihre nachträgliche Änderung unbeachtlich, solange damit angezeigte und genehmigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

15. Hat sich, und falls ja, in wessen Auftrag, nach Kenntnis der Bundesregierung der frühere Parlamentarische Staatssekretär Ole Schröder am 7. August 2019 mit der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner zum Thema zukünftige Nutzung der 450-MHz-Frequenz getroffen?
16. Hat der frühere Parlamentarische Staatssekretär Ole Schröder nach Kenntnis der Bundesregierung ein Argumentationspapier zum Thema 450 MHz an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geschickt?

Falls ja, stehen nach Auffassung der Bundesregierung die Aktivitäten von Ole Schröder im Zusammenhang mit den 450-MHz-Frequenzen gegenüber dem BMEL im Einklang mit den Entscheidungen der Bundesregierung nach § 6b des Bundesministergesetzes zu den von Ole Schröder angezeigten Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes?

Die Fragen 15 und 16 werden zusammen beantwortet.

Am 7. August 2019 hat der Parlamentarische Staatssekretär a. D. Dr. Ole Schröder ein Gespräch mit der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner geführt, bei dem er ein Positionspapier zum Thema 450 MHz-Frequenzen übergeben hat. Ob dem Gesprächswunsch ein Auftrag zugrunde lag und ggfl. in wessen Auftrag Dr. Ole Schröder das Gespräch führte, ist nicht bekannt.

Der Parlamentarische Staatssekretär a. D. Dr. Ole Schröder hat der Bundesregierung 2018 die Absicht angezeigt, als Rechtsanwalt sowie als Unternehmensberater tätig werden zu wollen. Die Bundesregierung hat darauf den Empfehlungen des beratenden Gremiums folgend beschlossen, diese Tätigkeiten für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu untersagen, soweit sie in Sachbereichen erfolgen, die mit seiner früheren Amtstätigkeit in einem engen Zusammenhang stehen. Dieser Zeitraum war am 7. August 2019 bereits abgelaufen. Zugleich hatte die Bundesregierung Dr. Ole Schröder aufgegeben, im Zeitraum von 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt die beabsichtigte Aufnahme einzelner rechtsanwaltlicher Leistungen bzw. Beratungsleistungen nachträglich anzuzeigen, die der Überprüfung durch die Bundesregierung bedürfen, insbesondere weil sie im Hinblick auf den Auftraggeber, den Auftragsinhalt oder die Bedingungen der Auftragsleistung zu einer Beeinträchtigung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung führen konnten. Es oblag insoweit Dr. Ole Schröder, die karenzeitrechtliche Relevanz seiner Tätigkeit einzuschätzen und entsprechend zu reagieren. Die Bundesregierung geht davon aus, dass ihr anzuzeigende nachamtliche Beschäftigungen angezeigt werden.

